

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Beratung von Menschen mit einer Behinderung**

2016/174

vom 18. September 2018

#### **1. Ausgangslage**

Am 2. Juni 2016 reichte Bianca Maag-Streit das Postulat 2016/174 «Beratung von Menschen mit einer Behinderung» ein, welches vom Landrat am 17. November 2016 überwiesen wurde. Darin bittet die Postulantin den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Mosaik angepasst werden kann, so dass die Beratungsstelle ihre Aufgabe umfassend wahrnehmen kann.

Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass der Bund für die Finanzierung der Beratung von Menschen mit Behinderung zuständig sei. Die Umsetzung dieser Aufgabe erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Mit dem BSV können nur Dachorganisationen Leistungsverträge abschliessen. Ein solcher Leistungsvertrag besteht zwischen der Dachorganisation Pro Infirmis und dem BSV. Pro Infirmis hat wiederum Unterleistungsverträge mit kantonal ansässigen Stellen von Pro Infirmis oder Partnerorganisationen, um ein Beratungsangebot in allen Kantonen zu gewährleisten. Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein solcher Unterleistungsvertrag aktuell mit der Stiftung Mosaik.

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert mit Betriebsbeiträgen die Beratung von Menschen mit Behinderung nur auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung. Dazu zählen die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten (gemäss Bildungsgesetz) und die Beratung von Personen mit Behinderung im Rahmen der «weiteren Leistungen» (gemäss Gesetz über die Behindertenhilfe).

Die Errichtung und Abgeltung von Erwachsenenschutzmandaten fallen in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und sind somit auf kommunaler Ebene angesiedelt. Für die fachgerechte Beratung von hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen sind ebenfalls die Gemeinden zuständig.

Der Regierungsrat sieht keinen Grund, die bestehenden Leistungsaufträge um Aufgaben zu erweitern, die in der Zuständigkeit der Gemeinden oder des Bundes liegen und beantragt die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 23. August 2018 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Stefan Hütten, Dienststellenleiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), beraten.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Anlass zur Diskussion gab vor allem die zeitliche Begrenzung der freiwilligen Finanzverwaltung bei der Stiftung Mosaik auf maximal 18 Monate. Mehrere Kommissionsmitglieder kritisierten den Umstand, dass Personen mit Behinderung nach Ablauf der 18 Monate zum KESB-Fall werden müssten, um weiterhin Anrecht auf Beratung im Bereich der Finanzverwaltung zu haben.

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, die 18 Monate seien eine Entscheidung im Rahmen der Prioritätensetzung der Stiftung Mosaik. Der Kanton habe bei der Stiftung Mosaik lediglich Sozialberatung beauftragt, aber keine einzelnen Leistungen hinterlegt. Es sei eine Stärke der Sozialberatung, dass nicht alle Bereiche vorgegeben und gewichtet seien. Die zeitliche Begrenzung bei der freiwilligen Finanzverwaltung mache zudem Sinn. Wenn sich jemand nach 18 Monaten mit entsprechender Anleitung und Training nicht selber um die Finanzen kümmern könne, dann bestehe ein solch grosses und dauerhaftes Schutzbedürfnis, dass auch die Frage nach Erwachsenenschutzmandaten gerechtfertigt sei. Die Mandate seien heute nicht mehr umfassend, sondern könnten spezifisch zum Beispiel in Bezug auf Einkommensverwaltung oder Mietvertrag angepasst werden.

Ein Kommissionsmitglied fügte an, die zeitliche Befristung der freiwilligen Finanzverwaltung gehe auch mit einem Wechsel der beratenden Fachperson einher. Die Fachleute der Stiftung Mosaik stünden nicht mehr zur Verfügung, sondern die Gemeinden seien zuständig. In den Gemeinden gebe es aber oftmals für den Umgang mit Behinderungen nur unzulänglich geschulte Personen. Die Beratungen durch die Gemeinden könnten qualitativ sehr unterschiedlich ausfallen. Es spiele daher eine grosse Rolle, in welcher Gemeinde man wohne. Die Kommissionsmitglieder betonten zudem die Wichtigkeit der Konstanz bei den Bezugspersonen für Menschen mit Behinderung. Eine Beratung habe nicht nur finanzielle Aspekte.

Die Umsetzung des Schutzes durch die KESB sei heute massgeschneidert, so die Verwaltung. Zum Beispiel könne auch ein Verwandter zum Beistand ernannt werden. Die KESB in den Gemeinden haben des Weiteren die Möglichkeit, die Leistungen der Sozialberatung bei der Stiftung Mosaik einzukaufen und so eine Beziehungskonstanz zu gewährleisten. Auch Erwachsenenschutzmandate können die KESB bei der Stiftung Mosaik in Auftrag geben. Die KESB komme erst ins Spiel, wenn jemand wirklich schutzbedürftig sei. Der Kanton stelle ein breites niederschwelliges Angebot zur Verfügung. Dabei sei die allgemeine Sozialberatung für volljährige Personen mit Behinderung im Gegensatz zur Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und den INBES-Leistungen (Informations- und Beratungsstellen, Beratung von Personen mit Behinderung für das betreute Wohnen und die betreute Tagesstruktur) lediglich eine «Kann»-Leistung. Der Kanton mache hier schon mehr als er eigentlich müsste.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Postulat abzuschreiben.

18.09.2018 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident